

STADT OBERHAUSEN



Bebauungsplan Nr. 543 „Hessenstraße,,

in

Oberhausen-Sterkrade

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

BEGRÜNDUNG
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

1. AUSFERTIGUNG

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
1.	Lage des Plangebiets im Stadtbereich	3
2.	Planungsanlass und Hauptplanungsziele	3
3.	Bestandssituation	4
4.	Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB	5
5.	Planverfahren / Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	5
B	Planerische Grundlagen	6
1.	Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung	6
1.1	Landesentwicklungsplan (LEP NRW)	7
1.2	Regionalplan Ruhr (RVR)	7
1.3	Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)	8
2.	Stadtentwicklungskonzept (STEK)	8
3.	Landschaftsplan	9
4.	Derzeitige planungsrechtliche Situation	9
C	Bebauungsplanfestsetzung	9
1.	Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	9
D	Umweltverträglichkeit	9
1.	Allgemeines	9
2.	Planungsrelevante Arten	9
3.	Kompensationsmaßnahmen	10
4.	Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen	10
5.	Belange des Bodenschutzes	10
6.	Wasser	11
7.	Klimaschutz (Abwägung gemäß § 1a Abs. 5 BauGB)	11
E	Wasserwirtschaftliche Belange	11
F	Kennzeichnung und Hinweise	12
1.	Kennzeichnung	12
2.	Hinweise	12
G	Abwägung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB	13
H	Bodenordnung	13
I	Finanzielle Auswirkungen	13
J	Flächenbilanz	13

A Allgemeines

1. Lage des Plangebiets im Stadtbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Buschhausen, und umfasst die Flurstücke Nr. 148, Flur 10, und Nr. 184, Flur 9. Es wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche, östliche, südliche und westliche Seite der Hessenstraße zwischen der Oldenburger Straße und Bayernstraße.

Die Umgrenzung des Verfahrensgebietes ist auch der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen:

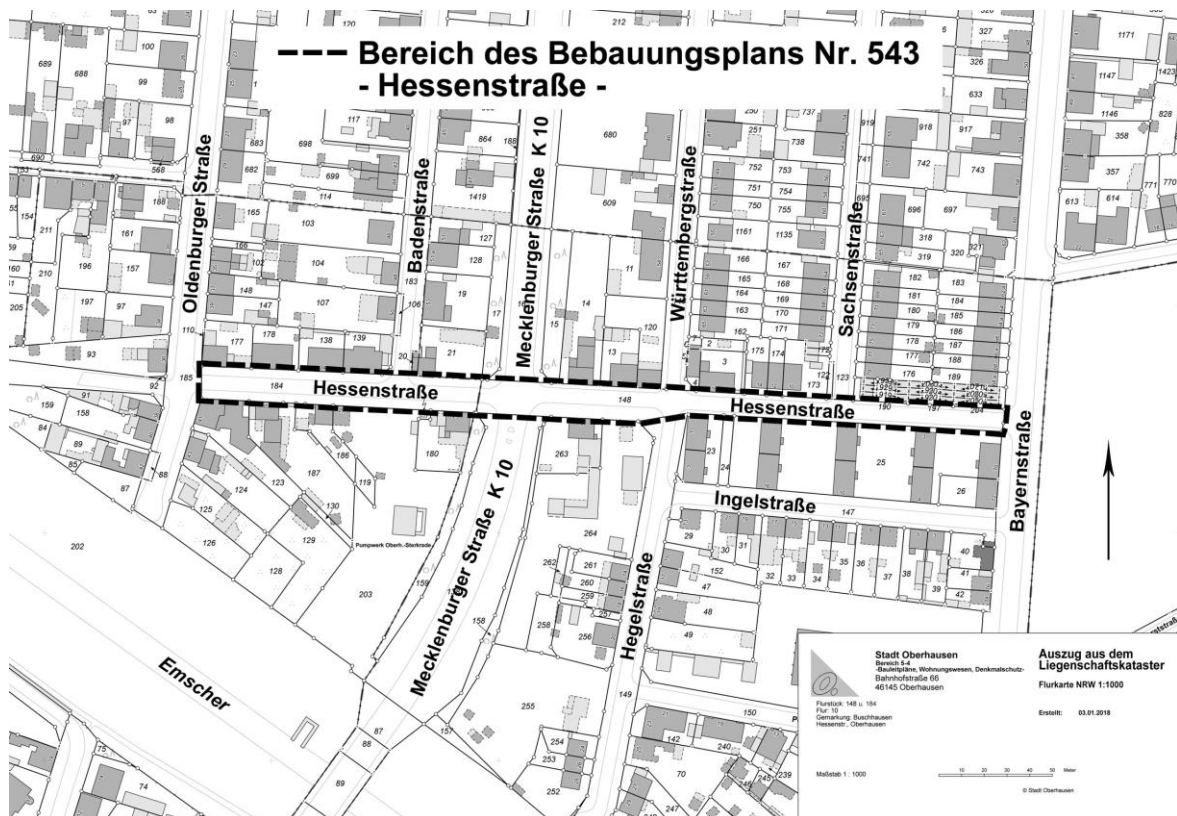


Abb. 1 Abgrenzung des Verfahrensgebietes © Stadt Oberhausen

2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele

Die Hessenstraße dient der Erschließung der angrenzenden Wohnbaugrundstücke. Diese sind mit zwei- bis dreigeschossigen Wohnhäusern überwiegend in Form von Mehrfamilienhäusern bebaut. Des Weiteren hat die Hessenstraße eine wichtige Verbindungsfunktion zu weiteren von ihr abzweigenden Straßen, die ebenfalls Wohngebiete erschließen.

Um die vorhandene städtebauliche Ordnung weiterhin zu gewährleisten und zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Hessenstraße gemäß § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll ein Bebauungsplan aufgestellt und darin die Straßenbegrenzungslinien und die öffentliche Verkehrsfläche gemäß dem Bestand festgesetzt werden.

Mit der Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien und der damit klaren Abgrenzung zwischen den öffentlichen Flächen und den angrenzenden privaten Flächen schafft der Bebauungsplan auch bindende Vorgaben für den räumlichen Umgriff eines möglichen Neuausbaus. Die textliche Festsetzung zur Neupflanzung von Straßenbäumen dient der

Aufwertung der Hessenstraße und des Wohnumfeldes, gleichzeitig wirken sich die Neuanpflanzungen positiv auf das lokale Klima aus.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 543 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Planungsrechtliche Sicherung der Hessenstraße zur Erschließung der angrenzenden Wohnbaugrundstücke;
- Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien und öffentlichen Verkehrsflächen gemäß dem Bestand.

3. Bestandssituation

Die Hessenstraße wird durch die Mecklenburger Straße unterbrochen und ist damit zerteilt. Der westliche Teil ist ca. 135 m und der östliche Teil ca. 205 m lang. Sie dient der Erschließung der angrenzenden Wohnbebauung und verfügt über eine ausgebaute Fahrbahn sowie beidseitig angelegte Gehwege. Geparkt wird ebenfalls beidseitig.

Entlang des Plangebietes grenzen zwei- bis dreigeschossige Wohnhäuser überwiegend in Form von Mehrfamilienhäusern an. Auch im näheren Umfeld befinden sich weitgehend Ein- und Mehrfamilienhäuser.



Abb. 2 Luftbild aus 2016 © Stadt Oberhausen

Über die Mecklenburger Straße (K 10) und im Weiteren über die Landesstraße 287 (Neumühler Straße, Biefangstraße und Königstraße) ist die Anschlussstelle Holten der Autobahn A 3 in ca. 3,3 km Entfernung erreichbar.

Die Haltestelle Hessenstraße (Linien SB 94, SB 97 und 908) gewährleistet eine gute Anbindung an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs. Der Hauptbahnhof Oberhausen befindet sich in einer fußläufigen Entfernung von ca. 1,6 km.

4. Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Dies ist möglich, wenn ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird. Angesichts der Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 543 ist dies zweifellos gegeben. Der Bebauungsplan soll u. a. die Hessenstraße als Erschließung für die nach § 34 BauGB zu beurteilenden angrenzenden Wohngebiete sichern.

Als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens werden auch Grenzwerte für die Festsetzung von Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO genannt: 20.000 m² bzw. 70.000 m² unter der Bedingung, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Wird weder die zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist die Fläche maßgeblich, die voraussichtlich versiegelt wird.

Da im vorliegenden Fall der Bebauungsplan ausschließlich öffentliche Verkehrsfläche festsetzt, ist die versiegelte Fläche zugrunde zu legen. Diese beträgt 4.596 m². Damit wird der Grenzwert von 20.000 m² nicht überschritten.

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde vom 19.11.2018 begründen die Zielsetzungen bzw. geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 543 keine UVP-pflichtigen Vorhaben. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Ebenso sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten. Die Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 BauGB zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens liegen somit vor.

Im beschleunigten Verfahren wird unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Eine Berichtigung des Regionalen Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da die Planung im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des RFNP entwickelbar ist.

5. Planverfahren / Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Am 14.03.2005 hat der Rat der Stadt den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 543 - Hessenstraße - gefasst.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgt am 15.04.2005 im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen erfolgte für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 543 - Hessenstraße -

- in der Zeit vom 09.01.2019 – 23.01.2019 einschließlich die öffentliche Darlegung und Anhörung zur Planung.

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen nicht stattgefunden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.12.2018 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstmalig bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.

Nachfolgend sind die weiteren Verfahrensschritte für den Bebauungsplan Nr. 543 aufgeführt:

- Einverständnis des Rates der Stadt mit dem Entwurf des Bebauungsplans sowie Beschluss des Rates gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung dieses Entwurfs;
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB;
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Amtsblatt der Stadt Oberhausen;
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist;
- Entscheidung des Rates über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB;
- Rechtskraft des Bebauungsplans durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

B Planerische Grundlagen

1. Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten. D. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind unter anderem in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung; diese sind bei raumbedeutsamen Planungen in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

1.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) vom 25.01.2017 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) am 08.02.2017 in Kraft getreten.

Im zeichnerischen Teil des LEP NRW ist das Plangebiet nachrichtlich dem Siedlungsraum zugewiesen.

Textliche, auf die Straßenplanung anwendbare Ziele und Grundsätze enthält der LEP NRW in Kapitel 8. Verkehr und Technische Infrastruktur, Abschnitt 8.1 Verkehr und Transport. Gemäß dem Raumordnungsziel 8.1-2 „darf für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann“. Ziel 6.1-1 begründet eine flächensparende Siedlungsentwicklung, die sich u. a. an den vorhandenen Infrastrukturen auszurichten hat.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 17.04.2018 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Nach Abschluss des Änderungsverfahrens sind die Änderungen des LEP NRW durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW) am 06.08.2019 in Kraft getreten. Durch die Änderungen des LEP NRW werden die Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 543 nicht berührt.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 543 verfolgten Hauptplanungsziele entsprechen somit dem LEP NRW in seiner aktuellen Fassung.

1.2 Regionalplan Ruhr (RVR)

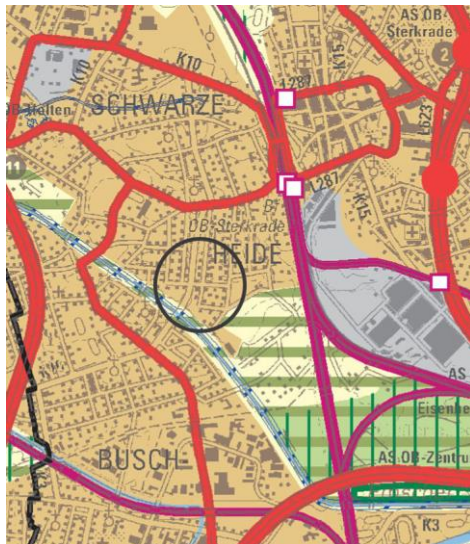


Abb. 3 Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand: 25.04.2018) © RVR

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Im zeichnerischen Teil des Entwurfs des Regionalplans Ruhr ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugewiesen.

Textliche, auf das Plangebiet anwendbare Ziele und Grundsätze enthält der Entwurf des Regionalplans Ruhr in Kapitel 6 Verkehr und technische Infrastruktur. Ziel 6.2-1 des Regionalplans Ruhr greift die landesplanerischen Vorgaben zum Schutz des Freiraums durch den Ausbau der vorhandenen Infrastruktur auf. Die Grundsätze 6.2-2 und 6.2-3 begründen die raumordnerische Vorgabe zur Sicherstellung eines angemessenen, leistungsfähigen und umweltverträglichen Straßennetzes sowie der Anbindung an das überörtliche Straßennetz durch Ausbau der vorhandenen Netzstruktur.

Den derzeit im Entwurf vorliegenden Zielen und Grundsatzfestlegungen trägt die Bebauungsplanung Nr. 543 - Hessenstraße - Rechnung.

1.3 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

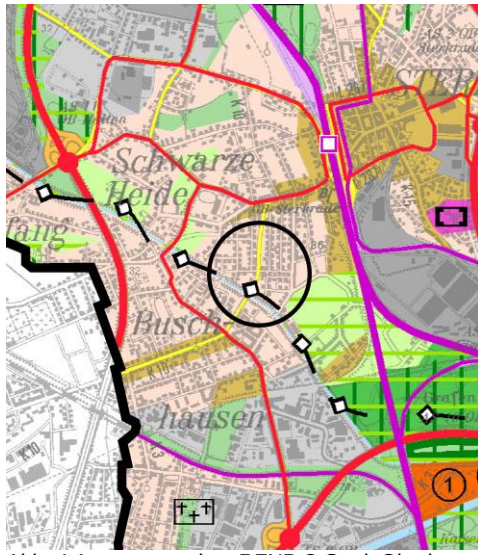


Abb. 4 Auszug aus dem RFNP © Stadt Oberhausen

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt. Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPIG Ziel der Raumordnung geworden. Er enthält für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 543

folgende Darstellungen:

Bauleitplanung / Regionalplanung

- Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB)

Bauleitplanung

- Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Der Bebauungsplan Nr. 543 ist im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem RFNP entwickelt.

2. Stadtentwicklungskonzept (STEK)



Abb. 5 Auszug aus dem STEK © Stadt Oberhausen

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als informelle Planung beschlossen. Das STEK stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Plan „Flächennutzung“ Wohnbaufläche und Hauptverkehrsstraße dar.

Im Maßnahmenplan sind keine Maßnahmen dargestellt.

Die Ziele bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 543 stimmen mit den Darstellungen des STEK 2020 überein.

3. Landschaftsplan

Das Bebauungsplangebiet Nr. 543 befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996.

4. Derzeitige planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet zählt zum unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

C Bebauungsplanfestsetzung

1. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Hessenstraße wird gemäß ihrer Funktion und in Anlehnung an den Bestand als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die öffentliche Verkehrsfläche der Hessenstraße steht vollständig im Eigentum der Stadt Oberhausen. Die für die öffentliche Verkehrsfläche textlich festgesetzten Baumanpflanzungen sollen bei einem möglichen Neuausbau der Hessenstraße das Wohnumfeld aufwerten.

D Umweltverträglichkeit

1. Allgemeines

Da der Bebauungsplan Nr. 543 gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (siehe auch Kapitel A 4).

Mit dem Bebauungsplan Nr. 543 werden keine Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind gibt es ebenfalls nicht.

Unabhängig vom Verzicht auf einen Umweltbericht sind die Umweltbelange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu betrachten und zu berücksichtigen.

2. Planungsrelevante Arten

Nach Durchsicht der bei der Unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Kartierungsgrundlagen und der Prüfung der landesweiten Kartierungsergebnisse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem (FIS) wurde festgestellt, dass im Bereich des Bebauungsplans und in seiner Umgebung (Umkreis von 300 m) bisher keine planungsrelevanten Arten aktuell bekannt oder auch zukünftig zu erwarten sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Lebensräumen) durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

Weitere artenschutzrechtliche Prüfschritte (z. B. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch ein Gutachterbüro) sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Sollten im Rahmen von Bauvorhaben vorhandene Bäume gerodet oder beschnitten werden, sind hier die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

3. Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über den Belang von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich für Eingriffe nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder planungsrechtlich zulässig waren. Der Einführungserlass zum Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) bestimmt in Nr. 4.4.1, dass die Eingriffsregelung nur dann anzuwenden ist, wenn im Bauleitplan erstmals bauliche Nutzungen festgesetzt werden sollen bzw. bei geänderten Nutzungen stärkere Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dies bedeutet, dass die Anwendung der Eingriffsregelung bei erstmaliger Festsetzung baulicher Nutzungen durch einen Bebauungsplan, bzw. wenn bei geänderten Nutzungen stärkere Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, erfolgt.

Bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens und einer festgesetzten Grundfläche bzw. versiegelten Fläche von weniger als 20.000 m² gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Im vorliegenden Fall beträgt die versiegelte Fläche 4.596 m². Damit wird der Grenzwert von 20.000 m² nicht überschritten. Unabhängig davon ist die Straße ausgebaut und der Bebauungsplan soll lediglich den Bestand im Sinne des § 125 Abs. 1 BauGB bestätigen. Zusätzliche Versiegelungen sind nicht geplant. Ausgleichsmaßnahmen sind für den Bebauungsplan Nr. 543 somit nicht erforderlich.

4. Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind bei einem Neuausbau der Straße gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB acht Laubbaumhochstämme mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm jeweils in eine mindestens 6 m² große Baumscheibe zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mit Bodendeckern, Gräsern oder Stauden flächig zu begrünen. Die Pflanzungen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind am gleichen Standort, bei Straßenausbaumaßnahmen auch in räumlicher Nähe, zu ersetzen (s. textliche Festsetzung). Die Baumanpflanzungen dienen der Aufwertung der Hessenstraße und des Wohnumfeldes, gleichzeitig wirken sich die Neuanpflanzungen positiv auf das lokale Klima aus.

5. Belange des Bodenschutzes

Die südlich des Bebauungsplans im Bereich der Mecklenburger Straße befindliche Alt-ablagerungsfläche Nr. E09.060 ist im Hinblick auf die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche als unkritisch einzustufen. Es handelt sich um eine Rampenaufschüttung im Zusammenhang mit der südlich anschließenden Emscher-Brücke.

Bodenuntersuchungen im Jahr 2017 am südöstlichen Rand dieser Fläche, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 543, ergaben den Verdacht auf Be-

lastungen des Anschüttungsmaterials mit organischen Schadstoffen (PAK = Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe). Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Belastungen auch im Straßenunterbau an der südlichen Einmündung der Mecklenburger Straße in die Hessenstraße noch vorhanden sind. Bei etwaigen Straßenbauarbeiten, die auch den Unterbau betreffen, ist dies ggf. hinsichtlich Abfallverwertung und Arbeitsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die gesamte Bebauungsplanfläche ist nahezu vollständig versiegelt, so dass die anstehenden Böden ihre natürlichen Bodenfunktionen des Wasserspeichervermögens (sw1, RFNP) nicht mehr erfüllen können. Insofern wären Teilentsiegelungen in Gehwegbereichen – etwa für Anpflanzungen – auch im Sinne des Bodenschutzes wünschenswert.

6. Wasser

Im Bereich des Plangebietes und im Umfeld betreibt die Emschergenossenschaft (als Folge von Bergsenkungseinflüssen und dadurch bedingter erhöhter Grundwasserstände) zum Schutz der bestehenden Bebauung Anlagen zur Absenkung des Grundwasserspiegels. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in die Emscher. Das Plangebiet selbst liegt mehr oder weniger im zentralen Bereich des Einzugsgebietes dieser Grundwasserförderanlagen.

Hochwasser:

Gemäß den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf zum Emschersystem befindet sich das Plangebiet bei einem Hochwasser von mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) und bei einem Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) in einem Gefahren- bzw. Risikobereich. Bei einem Hochwasser häufiger Wahrscheinlichkeit (HQ_{häufig}) ist das Plangebiet nicht betroffen.

Nähere Informationen hierzu sind unter www.flussgebiete.nrw.de zu finden.

7. Klimaschutz (Abwägung gemäß § 1a Abs. 5 BauGB)

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll „den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Mit der planungsrechtlichen Bestätigung der bestehenden Straße sind keine klimatischen Veränderungen zu erwarten.

Die acht zur Anpflanzung vorgesehenen Bäume (s. textliche Festsetzung) werden das Mikroklima bei einem Neuausbau der Straße in ihrer unmittelbaren Umgebung positiv beeinflussen, indem sie u. a. zur Abkühlung und Dämpfung der sommerlichen Hitze beitragen.

E Wasserwirtschaftliche Belange

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird in den dort vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet. Im Weiteren werden die Abwässer über das Pumpwerk Hessenstraße in die Emscher gefördert. Die Reinigung des Abwassers findet im Klärwerk Emschermündung statt. Aufgrund der Renaturierung der Emscher wird mittelfristig das Abwasser in der von der Emschergenossenschaft geplanten Mischwasserbehandlungsanlage (MWBA) SKZ-Oberhausen-Hessenstraße vorbehandelt und über den Abwasserkanal Emscher (AKE) der Kläranlage zugeführt. Bei einer Überlastung der MWBA werden die

ankommenden Zuflüsse direkt in die Emscher über das Pumpwerk Hessenstraße eingeleitet.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers im Sinne des § 44 Landeswassergesetzes braucht nicht zu erfolgen, da die Flächen des Plangebietes nicht erstmalig bebaut, befestigt oder erstmals an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

F Kennzeichnung und Hinweise

1. Kennzeichnung

Bergbau (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet hat in der Vergangenheit bergbaulichen Einwirkungen unterlegen.

Folgende Kennzeichnung wird aufgrund des Schutzbedürfnisses der Allgemeinheit, insbesondere der Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter, vorsorglich in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen:

„Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherren werden gebeten Kontakt mit den zuständigen Bergwerkseigentümern aufzunehmen.“

2. Hinweise

Bodendenkmäler

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans werden nach bisherigem Kenntnisstand keine bodendenkmalpflegerischen Belange berührt. Dennoch wird vorsorglich folgender Hinweis Nr. 1 in den Bebauungsplan aufgenommen, der das Vorgehen bei möglichen Bodenfunden aufzeigt:

„Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Untere Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Augustusring 3 + 5 in 46509 Xanten unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.“

Kampfmittel

Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen derzeit nicht vor. Dennoch wird vorsorglich folgender Hinweis Nr. 2 aufgenommen:

„Sollte bei Veränderungen der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittelfunde aufkommen, sind die vorgesehenen Bauvorhaben mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig auszuschließen ist. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr bzw. die Polizei zu verständigen.“

G Abwägung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Die Planung, Erstellung und Instandhaltung der Infrastruktur (hier einer öffentlichen Straße) ist als Aufgabe des Staates oder ihm assoziierter Organe (öffentlich-rechtliche Einrichtungen, öffentliche Unternehmen) im Rahmen der Daseinsvorsorge anzusehen.

Der Bebauungsplan soll in diesem Sinne die Hessenstraße als Erschließung und als Verbindungsstraße für die nach § 34 BauGB zu beurteilenden angrenzenden Wohngebiete sichern und die rechtmäßige Herstellung der Straße gewährleisten. Er bildet außerdem die Rechtsgrundlage für mögliche Straßenausbaumaßnahmen.

Der Bebauungsplan Nr. 543 wird damit dem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB formulierten Bedarf zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben gerecht.

H Bodenordnung

Die Verkehrsflächen der Hessenstraße befinden sich bereits vollständig im Eigentum der Stadt Oberhausen. Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

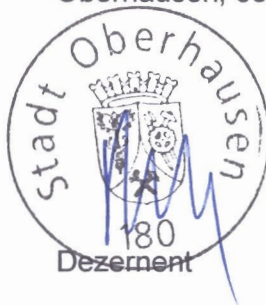
I Finanzielle Auswirkungen

Die Hessenstraße ist ausgebaut. Der Bebauungsplan wird in erster Linie aufgestellt, um die Hessenstraße gemäß § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich zu bestätigen. Kosten oder Einnahmen entstehen der Stadt Oberhausen dadurch voraussichtlich nicht.

J Flächenbilanz

Öffentliche Verkehrsfläche	ca. 0,46 ha	100,0 %
Geltungsbereich insgesamt	ca. 0,46 ha	100,0 %

Oberhausen, 05.11.2019



OK

Diese Begründung hat in der Zeit vom 23.07.2020 bis 28.08.2020 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Gesetzliche Grundlage:

§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I, S. 587), in Verbindung mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Oberhausen, 07.09.2020

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



Bereichsleiter -Stadtplanung-

Diese dem Bebauungsplan Nr. 543 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 05.11.2019 ist vom Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage einer Delegation i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt am 14.12.2020 als Entscheidungsbegründung beschlossen worden.

Gesetzliche Grundlage:

§ 9 Abs. 8 i. V. mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728).

Oberhausen, 23. DEZ. 2020

Der Oberbürgermeister



Schranz

